

Nr. 226a

**Verordnung
über die Führung des Grundbuchs
mit elektronischer Datenverarbeitung
(EDV-Grundbuch-Verordnung)**

vom 13. Dezember 1996* (Stand 1. Januar 2007)

Das Obergericht des Kantons Luzern,

in Ausführung des § 21 des Grundbuchgesetzes vom 14. Juli 1930¹ und gestützt auf die Verordnung des Bundesrates betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910²,

beschliesst:

§ 1 *Anlage und Führung*

Für die Anlage und Führung des Grundbuchs mit elektronischer Datenverarbeitung (EDV-Grundbuch) sind die Vorschriften des Bundesrates betreffend das Grundbuch (GBV³) massgebend, soweit die vorliegende Verordnung keine weiteren Vorschriften aufstellt.

§ 2 *Personendaten*

¹ Alle Personendaten nach Artikel 13a Absatz 1 GBV⁴, die in den Anmeldebelegen enthalten sind, dürfen elektronisch gespeichert werden.

² Weitere Personendaten können elektronisch erfasst werden, wenn sie für die Identifikation und die Erfüllung der Aufgaben des Grundbuchamtes notwendig sind.

§ 3 *Personenregister*

In einem Hilfsregister dürfen auch dinglich oder real obligatorisch berechnigte oder am Eintragsverfahren beteiligte Personen geführt werden.

* G 1997 33

¹ SRL Nr. 225

² SR 211.432.1

³ SR 211.432.1

⁴ SR 211.432.1

§ 4⁵ *Aufnahme von Grundstücken*

Die Justizkommission erlässt eine Weisung darüber, ob Miteigentumsanteile an Grundstücken von Ehegatten oder eingetragenen Partnern sowie an Autoabstellplätzen und dergleichen als Grundstücke im EDV-Grundbuch aufzunehmen sind.

§ 5 *Datenbezug*

¹ Die Grundbuchämter können auf dem Weg der elektronischen Übermittlung Daten von andern Informationssystemen beziehen.

² Der Datenbezug darf nur in dem von der Grundbuchverordnung⁶ vorgesehenen Rahmen und unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung erfolgen.

§ 6⁷ *Datenzugriff*

¹ Die Justizkommission entscheidet über Zugriffe auf Daten des EDV-Grundbuches auf schriftliches und begründetes Gesuch. Sie hört vor ihrem Entscheid den Grundbuchinspektor an.

² Der Datenzugriff erfolgt in dem von der Grundbuchverordnung⁸ vorgesehenen Rahmen.

§ 7 *Datenschutz und Datensicherheit*

¹ Für Datenschutz und Datensicherheit sind die von der Justizkommission unter Berücksichtigung der Grundbuchverordnung⁹ genehmigten Konzepte massgebend.

² Im übrigen gelten die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung, wenn es sich um Personendaten handelt, die nicht der Identifikation einer Person dienen (Art. 31 Abs. 2 GBV¹⁰), und der Datenbezüger kein berechtigtes Interesse nach Artikel 970 Absatz 2 ZGB¹¹ nachweist.

§ 8 *Systemänderungen*

Beabsichtigte wesentliche Änderungen des EDV-Grundbuch-Systems sind durch die Justizkommission dem eidgenössischen Amt für Grundbuch- und Bodenrecht zu melden.

⁵ Fassung gemäss Änderung vom 5. Oktober 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 261).

⁶ SR 211.432.1

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 19. Mai 2005, in Kraft seit dem 1. Juli 2005 (G 2005 122).

⁸ SR 211.432.1

⁹ SR 211.432.1

¹⁰ SR 211.432.1

¹¹ SR 210

§ 9 *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Bund¹² mit der Veröffentlichung in Kraft.

Luzern, 13. Dezember 1996

Im Namen des Obergerichts
Der Präsident: Wey
Der Gerichtsschreiber: Meier

¹² Vom Bund genehmigt am 27. Januar 1997.